

A Allgemeiner Teil der Bedingungen zur Luftfahrt-Versicherung



Stand 01/2015

Bei den nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen handelt es sich um generelle Bestimmungen zum Versicherungsverhältnis.

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich im Sinne von Teil A Ziffer 2 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

3.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Teil A Ziffern 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A Ziffer 3.3 darauf hingewiesen wurde.

3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A Ziffer 3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

7 Dauer und Ende des Vertrages

7.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

7.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des

jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

7.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben dem Versicherungsnehmer für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahrerheblichen Umstände und die Beantwortung der an diese Person gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Rücktritt

8.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

8.2.2 Ausschluss Rücktrittsrecht

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.3 Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

8.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach den Teil A Ziffern 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Teil A Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Teil A Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

8.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9 Zuständiges Gericht

9.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

9.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

10 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

11.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder

an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

11.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

11.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Teil A Ziffer 11.2 entsprechende Anwendung.

12 Eingeschränkter geographischer Geltungsbereich

12.1 Nicht versichert unter dieser Police sind Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die in folgenden Ländern und Gegenden eintreten:

- a) Algeria, Burundi, Cabinda, Central African Republic, Congo, Democratic Republic of Congo, Eritrea, Ethiopia, Ivory Coast, Liberia, Mauritania, Nigeria, Somalia, The Republic of Sudan, South Sudan.
- b) Colombia, Ecuador, Peru.
- c) Afghanistan, Jammu & Kashmir, Myanmar, North Korea, Pakistan.
- d) Georgia, Nagorno-Karabakh, North Caucasian Federal District.
- e) Iran, Iraq, Libya, Syria, Yemen.
- f) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ländern ist der Versicherungsschutz für jegliche Flüge ausgeschlossen, die in ein etwaiges Land führen, wo der Betrieb von Flugzeugen eine Verletzung von UNO-Sanktionen darstellt.

12.2 Versicherungsschutz wird jedoch gewährt

- a) für Überflüge über die jeweiligen ausgeschlossenen Länder, wenn der Flug innerhalb eines international anerkannten Luftkorridors stattfindet und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der I.C.A.O. (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) durchgeführt wird; oder
- b) wenn ein versichertes Luftfahrzeug in einem der oben aufgeführten Länder ausschließlich als direkte Folge und aufgrund höherer Gewalt landen musste, vorbehaltlich der Meldung an die Versicherer innerhalb von 72 Stunden.

12.3 Für die jeweils ausgeschlossenen Länder können die Versicherer eine Versicherungsdeckung zu Bedingungen vereinbaren, die vom führenden Versicherer direkt vor dem Flug genehmigt werden müssen.

[LSW 617G / 03/08/11]

13 Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Gefahren

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 7.11 und 7.12 (LHB Sonderrisiken), Teil D Ziffer 7 (LHB Handel und Handwerk):

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

- a) Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Kriegsrecht, militärisch oder widerrechtlich ergriffene Macht oder versuchte widerrechtliche Machtergreifung;
- b) jede in feindseliger Absicht erfolgte Detonation einer Kriegswaffe unter Verwendung von Atom- oder Kernspaltung, Kernfusion oder ähnlicher Reaktionen oder radioaktiver Energie oder Materie;
- c) Streik, Aufruhr, innere Unruhen oder Arbeiterunruhen;
- d) jede Handlung einer oder mehrerer Personen ungeachtet, ob Vertreter einer souveränen Macht oder nicht, aus politischen

oder terroristischen Motiven und ungeachtet, ob der daraus entstehende Verlust oder Schaden beabsichtigt war oder nicht;

- e) jede böswillige Handlung oder jeder Sabotageakt;
- f) Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zurückhaltung, Gefangennahme, Aneignung oder Inanspruchnahme von Titeln oder von Gebrauch durch oder auf Anweisung einer zivilen, militärischen oder de facto Regierung oder durch eine staatliche oder örtliche Behörde oder auf deren Anweisung;
- g) Flugzeugentführung oder jede andere unrechtmäßige Inbesitznahme eines Flugzeuges oder widerrechtliche Ausübung der Kontrolle über das Flugzeug oder über dessen Besatzung, während eines Fluges (einschließlich des Versuches einer solchen Inbesitznahme bzw. Ausübung der Kontrolle) durch sich an Bord befindliche Personen, die ohne Einwilligung des Versicherungsnehmers handeln.

Ausgeschlossen sind zudem Verluste oder Schäden, die sich ereignen während sich das Flugzeug infolge einer der oben aufgeführten Gefahren außerhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers befindet. Das Flugzeug gilt als wieder unter der Kontrolle des Versicherungsnehmers stehend, zum Zeitpunkt der unversehrten Rückgabe an den Versicherungsnehmer auf einem nicht außerhalb des festgelegten geographischen Geltungsbereiches liegenden Flugplatzes, der sich uneingeschränkt zum Betrieb des Flugzeuges eignet. (Erforderlich ist die unversehrte Rückgabe des mit abgestellten Motoren geparkten Flugzeuges, ohne Anwendung von Zwang).

[AVN.48B]

14 Ausschlussklausel für Lärm, Luftverschmutzung und andere Gefahren

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 7.16 (LHB Sonderrisiken), Teil D Ziffer 7.13 (LHB Handel und Handwerk)

14.1 Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenersatzansprüche, die direkt oder indirekt verursacht werden bzw. entstehen durch oder als Folge von:

- a) Lärm (ungeachtet, ob für das menschliche Ohr hörbar oder nicht), Erschütterungen, Überschallknall und alle damit verbundenen Erscheinungen;
- b) Verunreinigungen und Verseuchungen aller Art,
- c) elektrische und elektromagnetische Interferenzen,
- d) Beeinträchtigung des Gebrauchs von Sachen,

es sei denn, diese sind die Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder eines aufgezzeichneten Notfalls während des Fluges, der einen außergewöhnlichen Flugbetrieb bedingt.

14.2 Vertragsbestimmungen, wonach die Versicherer verpflichtet sind, Schadenersatzansprüche zu untersuchen oder abzuwenden, finden keine Anwendung und die Versicherer sind von ihren Rechtsschutzverpflichtungen für

- a) Schadenersatzansprüche, die unter Ziffer 14.1 ausgeschlossen sind oder
- b) Schadenersatzansprüche, die durch diese Police zwar gedeckt sind, aber mit den unter Ziffer 14.1 ausgeschlossenen Schadenersatzansprüchen zusammenhängen (nachfolgend „kombinierte Schadenersatzansprüche“ genannt), entbunden.

14.3 Die Versicherer erstatten (mit Maßgabe des Schadennachweises und im Rahmen der Entschädigungsgrenzen) dem Versicherungsnehmer bei kombinierten Schadenersatzansprüchen denjenigen Teil der nachfolgend aufgeführten Leistungen, der auf die unter dieser Police gedeckten Ansprüche entfällt:

- a) Schadenersatzleistungen, die dem Versicherungsnehmer auferlegt werden und
- b) Rechtsschutzkosten und -auslagen, die dem Versicherungsnehmer entstehen.

14.4 Diese Klausel schränkt die Bestimmungen eventuell beigefügter Nuklear- oder anderer Ausschlussklauseln nicht ein. [AVN 46B Germany / 1.5.97]

15 Ausschlussklausel für nukleare Risiken

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 7.15. (LHB Sonderrisiken), Teil D Ziffer 7.12 (LHB Handel und Handwerk):

15.1 Diese Police gewährt keine Deckung für:

15.1.1 Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum jedweder Art oder daraus entstehende oder sich ergebende, wie auch immer geartete Verluste oder Unkosten oder jedwede Folgeschäden,

15.1.2 gesetzliche Haftpflicht jeglicher Art

welche direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden oder entstehen durch:

- (a) die radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Bestandteils davon;
- (b) die radioaktiven Eigenschaften oder eine Kombination der radioaktiven Eigenschaften mit toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften von irgendeinem anderen radioaktiven Material während dessen Frachtbeförderung, einschließlich der damit verbundenen Lagerung oder Handhabung;
- (c) ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch oder die toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner(n), wie auch immer geartete(n), andere(n) radioaktiven Quelle.

15.2 Es gilt vereinbart, dass ein radioaktives Material oder eine andere radioaktive Quelle gemäß den Ziffern 15.1.2 b) und c) Folgendes nicht einschließt:

15.2.1 ausgebranntes Uran und natürliches Uran in jeder Form;

15.2.2 Radioisotope, welche das Endstadium der Fabrikation erreicht haben, so dass sie für irgendwelche wissenschaftlichen, medizinischen, landwirtschaftlichen, kommerziellen, Ausbildungs- oder industriellen Zwecke verwendbar sind.

15.3 Diese Police gewährt jedoch keine Deckung für Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum jedweder Art oder für Folgeschäden oder gesetzliche Haftpflicht jedweder Art, in dessen/deren Zusammenhang:

15.3.1 der Versicherungsnehmer unter dieser Police ebenfalls Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer unter irgendeiner anderen Versicherungspolice ist, einschließlich einer Haftpflichtpolice für Nuklearenergie, oder

15.3.2 jedwede Person oder Organisation aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eines Landes verpflichtet ist, einen entsprechenden finanziellen Deckungsschutz zu unterhalten, oder

15.3.3 der Versicherungsnehmer unter dieser Police ein Anrecht auf Entschädigung durch irgendeine Regierung oder zugehörige Behörde besitzt bzw. ohne Abschluss der vorliegenden Police besäße.

15.4. Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Unkosten oder gesetzliche Haftpflicht im Hinblick auf nukleare Risiken, welche nicht auf der Grundlage von Ziffer 15.2 ausgeschlossen sind, gelten (mit Maßgabe aller anderen Bestimmungen, Bedingungen, Einschränkungen, Garantien und Ausschlüsse dieser Police) als gedeckt, vorausgesetzt, dass

15.4.1 bei Schadenersatzansprüchen in Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiven Materials als Fracht, einschließlich der damit verbundenen Lagerung und Handhabung dieses Materials, eine derartige Frachtbeförderung in jeder Hinsicht den Vorschriften entsprochen hat, welche von der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde (ICAO) in den „Technischen Anweisungen für den sicheren Lufttransport von gefährlichen Gütern“ erlassen wurden, es sei denn, der Transport unterlag einer noch restriktiveren Gesetzgebung, und sofern solche gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht erfüllt worden sind;

15.4.2 diese Police nur Anwendung auf Schadenereignisse findet, die während der Geltungsdauer dieser Police eingetreten sind, und sofern jegliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber den Versicherern oder jene irgendeines Anspruchstellers gegenüber dem Versicherungsnehmer, die sich aus einem solchen Schadenereignis ergeben, innerhalb von drei Jahren nach dessen Eintritt geltend gemacht worden sind;

15.4.3 bei Schadenersatzansprüchen aufgrund von Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung oder Nutzungsausfall irgendeines Luftfahrzeugs, der/die durch radioaktive Verseuchung verursacht oder mitverursacht wurde, der Grad der Verseuchung die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen, maximal zulässigen Höchstwerte überschritten hat:

<u>Emittierende Substanzen/Strahler (Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen der IAEA)</u>	<u>Maximal zulässiger Höchststand unfixierter radioaktiver Oberflächenverseuchung (Durchschnitt auf einer Fläche von 300 cm²)</u>
Beta-, Gamma- und schwachtoxische Alphastrahler	Maximal 4 Bequerel/cm ² (10 ⁻⁴ Mikrocurie/cm ²)
Alle übrigen Strahler	Maximal 0,4 Bequerel/cm ² (10 ⁻⁵ Mikrocurie/cm ²)

15.4.4 der hiermit gewährte Versicherungsschutz jederzeit von den Versicherern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich gekündigt werden kann. [AVN38B Germany / 1.5.97]

16 Ausschlussklausel für Datumserkennung

Für Teil B (LHB Sonderrisiken), Teil D (LHB Handel und Handwerk) gilt:

Diese Police deckt kein(e) Schadenforderung, Verlust, Verletzung, Kosten, Aufwendungen oder Haftung (ungeachtet aus Vertrag, Vergehen, Produkthaftung, falscher Darstellung, Betrug oder anderweitig) in irgendeiner Art verursacht bzw. entstehend durch oder als Folge von (weder direkt oder indirekt und weder ganz oder teilweise):

- a) dem Ausfall oder die Funktionsunfähigkeit von Computer Hard- und Software, integrierten Schaltkreisen, Mikrochips, Geräten oder Systemen elektronischer Datenverarbeitung (im Besitz des Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei) zur genauen oder vollständigen Verarbeitung, Austausch oder Übertragung von Jahr, Datum oder Zeitdaten oder Informationen in Verbindung mit jeglicher Änderung von Jahr, Datum oder Zeit; ungeachtet ob vor oder nach einer solchen Änderung von Jahr, Datum oder Zeit;
- b) jegliche realisierte oder versuchte Änderung oder Anpassung von Computer Hard- oder Software, integrierten Schaltkreisen, Mikrochips, Geräten oder Systemen elektronischer Datenverarbeitung (im Besitz des Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei) in Erwartung von oder in Antwort auf eine Änderung von Jahr, Datum oder Zeit oder jeder erbrachte Ratschlag oder durchgeführte Dienstleistung in Verbindung mit einer solchen Änderung oder Anpassung;
- c) jede Nichtverwendung oder Nichtverfügbarkeit von Geräten oder Material jeglicher Art resultierend aus irgendeiner Handlung, eines Versäumnisses oder Entscheidung des Versicherungsnehmers oder jeglicher Drittpartei in Bezug auf eine Änderung von Jahr, Datum oder Zeit;

und jeder anderen Bestimmung dieser Police betreffend einer Pflicht der Versicherer zur Schadenfeststellung oder Schadenabwehr findet keine Anwendung auf jede hier ausgeschlossene Schadenforderung.

[AVN 2000A / 14.03.01]

B Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge (LHB Sonderrisiken 2015)



Stand 01/2015

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalt von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Versichertes Risiko

Aus dem Antrag, dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ergibt sich, für welche der nachfolgenden Risiken jeweils Versicherungsschutz besteht:

2.1 Veranstalterhaftpflichtversicherung

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.

2.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der versicherten Tätigkeit dienen,

2.1.1.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den der versicherten Tätigkeit dienenden Grundstücken, sofern die Kosten der Bauarbeiten im einzelnen Fall auf nicht mehr als 50.000,- EUR zu veranschlagen sind;

2.1.1.3 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.1.2.1 wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Luftfahrzeugen;

2.1.2.2 wegen Abhandenkommens von Sachen jeder Art;

2.1.2.3 wegen Schäden an ausgestellten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen und Schäden an Sachen, welche die an der Luftfahrtveranstaltung mitwirkenden Personen gebrauchen, benutzen, mit sich führen oder an sich tragen;

2.1.2.4 aus Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen und Fluggeländen.

2.2 Vereinshaftpflichtversicherung

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder, die ihnen bei Betätigung im Interesse und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins erwachsen kann sowie der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander, soweit eine persönliche, gesetzliche Haftpflicht besteht – abweichend von Teil B Ziffer 7.17 - 7.18.

2.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.2.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der versicherten Tätigkeit dienen,

2.2.1.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den der versicherten Tätigkeit dienenden Grundstücken, sofern die Kosten der Bauarbeiten im einzelnen Fall auf nicht mehr als 50.000,- EUR zu veranschlagen sind;

2.2.1.3 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.2.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.2.2.1 aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind;

2.2.2.2 aus Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen oder Fluggeländen sowie aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;

2.2.2.3 aus dem Gebrauch von Startwinden;

2.2.2.4 wegen Schäden am geschleppten Flugmodell.

2.3 Haftpflichtversicherung für Landeplätze und Fluggelände

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen oder Fluggeländen für Luftfahrzeuge bis 6.000 kg Fluggewicht.

2.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.3.1.1 des jeweils diensttuenden Flugleiters einschließlich des Startleiters, der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird

2.3.1.2 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der versicherten Tätigkeit dienen;

2.3.1.3 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den der versicherten Tätigkeit dienenden Grundstücken, sofern die

Kosten der Bauarbeiten im einzelnen Fall auf nicht mehr als 50.000,- EUR zu veranschlagen sind;

2.3.1.4 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.3.1.5 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Landesbeauftragten für Luftaufsicht.

2.4 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist, teilweise abweichend von Teil B Ziffer 7.5 und 7.9.3, die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Arbeits- oder Rettungsfahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes.

2.4.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer. Versicherungsschutz besteht, wenn der jeweilige Fahrer die bei Gebrauch auf öffentlichen Wegen und Plätzen gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug besitzt. Bei Seilrückholwagen genügt, dass der Fahrer mindestens 14 Jahre alt ist und mit Erlaubnis des Leiters des Flugbetriebes tätig wird.

2.4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Segelflugzeug einschließlich Sachfolgeschäden.

2.5 Haftpflichtversicherung für das Betanken von Luftfahrzeugen

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist abweichend von Teil B Ziffer 7.6 und 7.9.3, die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen für Luftfahrzeug-Treibstoffe sowie aus allen Tätigkeiten, die mit dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen zusammenhängen.

2.5.1 Nicht versichert ist das Risiko als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Anlagenrisiko).

2.6 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/Einweiser

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist in Abänderung von Teil B Ziffer 7.9.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als berechtigter Fluglehrer/Einweiser. Die erforderliche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers zur Erlangung der Lehrberechtigung ist mitversichert.

2.6.1 Die Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung/Einweisung dienende Luftfahrzeug geht vor.

2.6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung/Einweisung dienenden Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden.

2.7 Haftpflichtversicherung für Fallschirmpacker

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist, abweichend von Teil B Ziffer 7.9.3, die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Fallschirmpacker.

2.7.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Fallschirm.

2.8 Haftpflichtversicherung für Prüfer

– soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich mitversichert –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Prüfung von Luftfahrtgeräten oder Luftfahrzeugen gemäß der Prüfordnung für Luftfahrtgerät.

2.8.1 Die Luftfahrzeughalter- oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung gehen vor.

2.8.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

2.8.2.1 Schäden an den geprüften Luftfahrtgeräten und/oder Luftfahrzeugen;

2.8.2.2 Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung des Luftfahrtgerätes/Luftfahrzeuges eingetreten sind.

3 Mitversicherte

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.1.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in berechtigter Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

3.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

3.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3.2.2 aus der Beauftragung von Subunternehmen/Zulieferern; nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer/Zulieferer und ihrer Beauftragten.

3.3. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer, sind alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Der Versicherungsnehmer ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3.5 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken und gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5.3 Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistung

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

6.3 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und/oder den Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

6.4 Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – ausgenommen bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada oder bei in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen – nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit,

7.2.1 Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

7.2.2 Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche, wenn bei einem Schadenereignis nicht alle vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise für die jeweils versicherte Tätigkeit vorgelegen haben, behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen nicht erfüllt waren;

7.5 Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen durch den Versicherungsnehmer;

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen jeder Art sowie allen Tätigkeiten, die mit Be- und Enttanken zusammenhängen;

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschriften umgegangen sind;

7.8 Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, Nachbesserung, Neu-(Ersatz-)Lieferung, aus Verzug, wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt, aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung, wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z. B. vergebliche Investitionen);

7.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden

7.9.1 an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwaltungsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

7.9.2 aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen jeglicher Art und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

7.9.3 aus Tätigkeiten (z. B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an oder mit Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugteilen oder fremden Sachen und zwar wegen Schäden an diesen oder sonstigen Schäden jeglicher Art und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend,

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten;

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit;

7.13 Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.14 Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

7.15.1 mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

7.15.2 mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon;

7.16 in der Halter-Haftpflichtversicherung

7.16.1 Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

7.16.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

7.16.3 Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Produkte, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten bzw. Übergabe des Produktes entstehen.

7.17 Haftpflichtansprüche

7.17.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil B Ziffer 7.18 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.17.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.17.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.18 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.18.1 aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.18.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.18.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist, es sei denn, dass das Schadenergebnis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht;

7.18.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.18.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

7.18.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Teil B Ziffer 7.17 und Ziffer 7.18:

Die Ausschlüsse unter Teil B Ziffern 7.17 und 7.18.2 bis 7.18.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.19.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.19.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.19.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.19.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.20 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierung.

8 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

9 Kündigung nach Versicherungsfall

9.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer oder im Fall der Pflichtversicherung dem Versicherer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

9.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

11 Mehrfachversicherung

11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

12 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

13 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

13.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

13.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

13.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

13.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

13.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt

Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

14 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

15 Verjährung

15.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

15.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

C Besondere Versicherungsbedingungen für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge (BVB LHB Sonderrisiken 2015)

Stand 01/2015

1 Ausschluss Sonderrisiken Landeplatzhaftpflicht

Nicht versichert sind Schäden an in Obhut befindlichen Luftfahrzeugen, diese können auf Wunsch über eine separate Obhutshaftpflichtversicherung abgedeckt werden.

2 Einschluss von Pflichten und Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

2.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz oder anderer, auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden, nationalen Umsetzungsgesetzen, zur Sanierung von Umweltschäden, wenn der Schaden durch Absturz, Feuer, Explosion oder Zusammenstoß oder eine registrierte Notsituation des versicherten Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht wurde.

Versichert ist der Kostenersatz für die Sanierung

- a) von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen
- b) von Schädigungen des Bodens und von Gewässern, ausgenommen Grundwasser

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

2.3 Deckungssumme

Aufwendungen gem. Teil C Ziffer 2.1 werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Deckungssumme, maximal jedoch 2.500.000,- EUR je Schadenfall und 10.000.000,- EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres zusammen, ersetzt.

2.4 Verhältnis zu anderen Versicherungen

Deckungsschutz besteht nur in Verbindung mit und im Rahmen des versicherten Risikos gem. dem Teil B Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Sonderrisiken 2015.

2.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- a) die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des

Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren, oder anderweitig in den Besitz des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten gelangt sind oder waren. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

- b) am Grundwasser, infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- c) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Person (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- d) die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- e) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

D Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe (LHB Handel und Handwerk 2015)



Stand 01/2015

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenergebnisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalt von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenergebnis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenergebnis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz – soweit gemäß Teil D Ziffer 2.1 und/oder Ziffer 2.2 vereinbart – gilt für den im Antrag, im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und/oder Tätigkeitsumfang.

2.1 Produkte-Haftpflicht

– soweit vereinbart –

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgten Herstellung oder Lieferung von Produkten sowie aus der Ausführung von Arbeiten oder Leistungen.

2.1.1 Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und daraus entstandene weitere Schäden, die nach Übergabe des Produkts an den Käufer/Auftraggeber oder nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistung eintreten.

2.1.2 Eingeschlossen sind auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrtragung vorhanden sind.

2.1.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegen Grounding von Luftfahrzeugen, die vom Versicherungsnehmer an Käufer/Auftraggeber übergeben bzw. abgeliefert worden sind, soweit das Grounding die Folge eines Personen- und/oder Sachschadens während der Laufzeit der Versicherung ist. Vermögensschäden werden dabei wie Sachschäden behandelt. Der Versicherungsfall ist der Ausspruch der behördlichen Erklärung.

Als Grounding gilt die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Erklärung der vorübergehenden oder dauerhaften Luftuntüchtigkeit eines Luftfahrzeugs, weil für mehr als ein Luftfahrzeug die Lufttüchtigkeit beeinträchtigt wird oder werden kann, nachdem in einem gleichen oder anderen Luftfahrzeugtyp, aber mit gleichem Einzel-/Bauteil, ein Herstellungs-, Material- oder sonstiger Fehler bzw. Mangel entdeckt wurde oder ein entsprechender Verdacht dafür besteht.

Nicht als Grounding gilt die Aberkennung der Lufttüchtigkeit durch die zuständige Behörde, wenn die operationelle Lebensdauer des Luftfahrzeugs oder Teilen davon erreicht oder überschritten wurde.

Der Versicherer ersetzt, unter Abzug ersparter Aufwendungen, den während der behördlich festgelegten Dauer des Groundings eingetretenen Ausfallschaden und/oder den zu dessen Minderung in dieser Zeit geleisteten Aufwand durch Ersatzbeschaffung. Nicht

gedeckt sind Kosten für Überholung, Modifizierung etc. der betroffenen Luftfahrzeuge sowie für Austauschteile.

2.1.4 Für Schäden durch Produkte, Arbeiten oder Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert bzw. beendet wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

2.2 Obhuts-Haftpflicht

– soweit vereinbart –

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden an fremden Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen und daraus resultierende Sachfolgeschäden, die während der Dauer der Gefahrtragung bzw. der Tätigkeit des Versicherungsnehmers eintreten. Versichert sind das Bodenrisiko und – soweit vereinbart – Probe- bzw. Abnahme Flüge.

3 Mitversicherte

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.1.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in berechtigter Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

3.1.3 aus der Beauftragung von Subunternehmen/Zulieferern; nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer/Zulieferer und ihrer Beauftragten.

3.2 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer, sind alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

3.3 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Der Versicherungsnehmer ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3.4 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst nur inländische Betriebsstätten und gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet

ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5.3 Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistung

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Für die Produkthaftpflicht ist sie zugleich Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse des Versicherungsjahres zusammen.

6.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle z. B. aus den gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktions-Fehler, oder aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

6.3 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und/oder den Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche verpflichtet.

6.4 Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – ausgenommen bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada oder bei in den USA, US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen – nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der

Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6.9 Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn ihm ein Versicherungsfall – unbeschadet sonstiger Obliegenheiten – später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet wird.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit,

7.2.1 Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

7.2.2 Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche, soweit diese nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert sind, auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung; wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können; wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

7.5 Haftpflichtansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse/Materialien, die für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht zugelassen oder nicht ausreichend nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft erprobt waren;

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Personen verursacht werden, die für die schadenursächlichen Tätigkeiten nicht im Besitz aller vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen waren;

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden

7.8.1 an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

7.8.2 die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

7.8.3 die an fremden Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung) entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Teil D Ziffer 7.8.2 und Ziffer 7.8.3 beschränkt sich der Ausschluss auf diejenigen Teile einer Baugruppe (technische Einheit), die unmittelbar Gegenstand der Herstellung, Lieferung oder Tätigkeit waren. Ist ein Luftfahrzeug als Ganzes Gegenstand der Tätigkeit, sind nur Schäden an denjenigen Teilen ausgeschlossen, auf die unmittelbar eingewirkt wurde.

7.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

7.10 Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Prototypen, -teilen.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

7.12.1 mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen von Teil A Ziffer 14 (Ausschlussklausel für Lärm-, Umwelt- und ähnliche Schäden)

7.13.1 Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Produkte, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten bzw. Übergabe des Produktes entstehen.

7.13.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

7.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Entführungs- und sonstigen Risiken im

Rahmen von Teil A Ziffer 13 (Ausschlussklausel für Krieg, Entführung und andere Risiken

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

7.16 Haftpflichtansprüche

7.16.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Teil D Ziffer 7.17 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.16.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.16.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.17 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.17.1 aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.17.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.17.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist, es sei denn, dass das Schadenereignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht;

7.17.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.17.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

7.17.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

zu Teil D Ziffer 7.16 und Ziffer 7.17:

Die Ausschlüsse unter Teil D Ziffern 7.16 und 7.17.2 bis 7.17.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.18 Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.19.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.19.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.19.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.19.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.20 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.21 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

8 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

9 Kündigung nach Versicherungsfall

9.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer oder im Fall der Pflichtversicherung dem Versicherer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

9.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

10.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

10.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) gekündigt werden.

10.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

10.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

10.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit

dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

11 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

12 Mehrfachversicherung

12.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

12.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

12.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

13 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

14 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

14.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

14.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

14.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

14.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

14.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

15 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

16 Verjährung

16.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

16.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

E Besondere Versicherungsbedingungen für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe (BVB LHB Handel und Handwerk 2015)



Stand 01/2015

1 Ausschluss Sonderrisiken und Selbstbeteiligung Produktehaftpflicht

– soweit versichert –

1.1 Sonderrisiken

1.1.1 Nicht versichert sind Raumfahrtrisiken;

1.1.2 Nicht versichert sind in teilweiser Abweichung von Teil D Ziffer 2.1.1 - 2.1.3 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden einschließlich Sachfolgeschäden an folgenden Luftfahrzeugen und deren Teilen sowie aufgrund Groundings folgender Luftfahrzeuge: Ultraleichtflugzeuge, Drachen, Fallschirme, Flugmodelle, Raketen, Hängegleiter und Gleitsegler. Dieser Ausschluss gilt nur für oben genannte Luftfahrzeuge und deren Teile, die der Versicherungsnehmer hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten oder Leistungen ausgeführt hat;

1.1.3 Für Schäden durch Produkte, Arbeiten oder Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert bzw. beendet wurden, besteht gem. Teil D Ziffer 2.1.4 kein Versicherungsschutz;

1.1.4 In Abänderung von Teil D Ziffer. 2.2 sind die Risiken der Obhutshaftpflicht und damit Schäden an Luftfahrzeugen in Obhut nicht versichert;

1.1.5 In Abänderung von Teil D Ziffer 2.1.3 ist das Grounding von Luftfahrzeugen nicht mitversichert;

1.1.6 Nicht versichert sind Auslandsexporte, insbesondere USA/Kanada.

1.2 Selbstbeteiligung

1.2.1 Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung an der Ersatzleistung in Höhe von 2.500,- EUR je Sachschadenfall, bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien oder in Kanada beträgt die Selbstbeteiligung an der Ersatzleistung jedoch 10 %, mindestens 2.500,- EUR und höchstens 50.000,- EUR.

2 Ausschluss Sonderrisiken und Selbstbeteiligung Obhutshaftpflicht

– soweit versichert –

2.1 Sonderrisiken

2.1.1 Nicht versichert sind Raumfahrtrisiken;

2.1.2 Nicht versichert ist das Risiko der Produktehaftpflicht gem. Teil D Ziffer 2.1;

2.1.3 Probe-, Abnahme- und Überführungsflüge vom Kunden zum VN und vom VN zum Kunden sind innerhalb der EU und der Schweiz und Norwegens für Luftfahrzeuge mit einem max. Abfluggewicht von 6.000 kg mitversichert, falls die Flüge im Zusammenhang mit einer Wartung oder Reparatur des jeweiligen Luftfahrzeugs durch einen Piloten des oder einem vom VN beauftragten Piloten durchgeführt werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist in jedem Fall, dass die Piloten die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen zum Führen des Luftfahrzeugs haben. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer bestehenden Kaskoversicherung. Nicht versichert sind solche Flüge, falls sie von sonstigen Piloten, insbesondere Kundenpiloten oder vom Kunden beauftragten Piloten, durchgeführt werden.

2.2 Selbstbeteiligung

2.2.1 Der Versicherungsnehmer trägt eine Selbstbeteiligung an der Ersatzleistung je Schadenereignis in Höhe von 5 %, mindestens 1.000,- EUR und maximal 5.000,- EUR bei einmotorigen Propellerflugzeugen, Motorseglern, Segelflugzeugen oder Teilen dieser Luftfahrzeuge bzw. 5 %, mindestens 5.000,- EUR und maximal 50.000,- EUR bei mehrmotorigen Propellerflugzeugen, Düsenflugzeugen, Helikoptern oder Teilen dieser Luftfahrzeuge.

3 Risikobelegenheit und Versicherungssteuer bei Auslandsrisiken

3.1 Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung zu stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben.

Dabei gilt :

3.1.1 Soweit sich nach den steuerlichen Vorgaben eine Risikobelegenheit innerhalb der Europäischen Union (EU)/des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ergibt, wird die Versicherungssteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

3.1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet zu prüfen,

- ob und inwieweit bei Versicherungen, die Risiken außerhalb der EU/des EWR beinhalten, nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben anfallen. Die Anmeldung und Abführung der Versicherungssteuer oder sonstiger Abgaben für solche Risiken erfolgt durch den Versicherungsnehmer selbst, es sei denn, dies wird ausnahmsweise durch den Versicherer besorgt.
- ob die nationalen ertragsteuerlichen Vorschriften Einschränkungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen vorsehen, die von ausländischen Versicherungsunternehmen erhoben werden, und zwar auch für den Fall, dass es sich um eine non-admitted Zeichnung handeln sollte.

3.1.3 Bei Risiken außerhalb der EU/des EWR erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer eventuell nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle des Versicherungsnehmers als haftend angesehen wird.

4 Einschluss von Pflichten und Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

4.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer, auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden, nationalen Umsetzungsgesetzen, zur Sanierung von

Umweltschäden, wenn der Schaden durch Absturz, Feuer, Explosion oder Zusammenstoß oder eine registrierte Notsituation des versicherten Luftfahrzeugs während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt, verursacht wurde.

Versichert ist der Kostenersatz für die Sanierung

- a) von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen;
- b) von Schädigungen des Bodens und von Gewässern, ausgenommen Grundwasser.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

4.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

4.3 Deckungssumme

Aufwendungen gem. Teil E Ziffer 4.1 werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Deckungssumme, maximal jedoch 2.500.000,- EUR je Schadenfall und 10.000.000,- EUR für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres zusammen, ersetzt.

4.4 Verhältnis zu anderen Versicherungen

Deckungsschutz besteht nur in Verbindung mit und im Rahmen der Halterhaftpflichtversicherung des Luftfahrzeugs.

4.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- a) die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren, oder anderweitig in den Besitz des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten gelangt sind oder waren. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- b) am Grundwasser, infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- c) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Person (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- d) die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- e) soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

F Besondere Versicherungsbedingungen für die Erweiterte Luftfahrt-Produktehaftpflicht (BVB LHB Produkte 2015)



Stand 01/2015

Der Versicherung liegt Teil D Ziffer 2.1 der Luftfahrt-, Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe (LHB Handel und Handwerk 2015) mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen zugrunde.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

1.1.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Teil F Ziffer 1.1.2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.1.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

1.1.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz gemäß den Teil D (LHB Handel und Handwerk) besteht;

1.1.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

1.1.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

1.1.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

1.1.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

1.2 Weiterverarbeitungs- oder -bearbeitungsschäden

1.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Teil F Ziffer 1.2.2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

1.2.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

1.2.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

1.2.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

1.3 Aus- und Einbaukosten

1.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Teil F Ziffer 1.3.2 und 1.3.3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften

seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens- unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

1.3.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

1.3.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

1.3.2.3 Ersatzmaßnahme

Versicherungsschutz besteht auch für Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten. Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Teil F Ziffer 1.3 nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung erforderlich wäre und stattdessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für die Ersatzmaßnahme in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austauschs insgesamt entstanden wären.

Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Teil F Ziffer 1.3.1 nicht erforderlich, dann sind die der Mangelbeseitigung dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern Nachbesserungsmaßnahmen;

1.3.2.4 Selbstaustausch

Nimmt das versicherte Unternehmen aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, ohne dass der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte, werden entsprechende Eigenkosten im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung wie Aufwendungen Dritter behandelt.

Weist das versicherte Unternehmen im Schadenfall nach, dass die Mangelhaftigkeit des mittels seiner hergestellten, be- oder verarbeiteten Erzeugnisse hergestellten Endproduktes ausschließlich auf seine mangelhafte Herstellung, Be- oder Verarbeitung, nicht jedoch auf mangelhafte Montage durch ihn oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung erfolgte, besteht Versicherungsschutz für den Selbstaustausch, obwohl der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte.

1.3.3 Ausschließlich für die in Teil F Ziffer 1.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Teil F Ziffer 1.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer angewendet werden.

1.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

1.3.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

1.3.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Teil F Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Raumfahrtprodukten beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Raumfahrtprodukten bestimmt waren.

2 Deckungssumme

Die Deckungssumme für die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung gilt als Sublimit zu der in der Police vereinbarten Deckungssumme für die Luftfahrt-Produkt-Haftpflichtversicherung und steht je Schadenereignis und insgesamt für alle Schadenereignisse des Versicherungsjahres einmal zur Verfügung.

3 Risikobegrenzungen

3.1 Nicht versichert sind

3.1.1 Ansprüche gemäß Teil D Ziffer 7 soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen (Teil F BVB LHB Produkte) wieder mitversichert;

3.1.2 Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in diesen Bedingungen (Teil F) ausdrücklich mitversichert sind;

3.1.3 Ansprüche wegen Vermögensschäden die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

3.1.4 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Teil D (LHB Handel und Handwerk) versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

3.1.5 Ansprüche aus Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren; dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsmäßiger Einwirkung unterliegen;

3.1.6 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;

3.1.7 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

4 Versicherungsfall

4.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Teil D Ziffer 2.1 (LHB Handel und Handwerk). Bei Teil F Ziffer 3.3 (BVB LHB Produkte) ist es für den Versicherungsfall unerheblich, da es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

4.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei

4.2.1 Teil F Ziffer 1.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

4.2.2 Teil F Ziffer 1.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

4.2.3 Teil F Ziffer 1.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

5 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 2.500,- EUR und höchstens 25.000,- EUR bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 5.000,- EUR und höchstens 50.000,- EUR selbst zu tragen.

6 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß Teil F (BVB LHB Produkte 2015) umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 3 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.